

Beantragung eines Visums zur Arbeitsplatzsuche

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt und das Antragsformular sorgfältig durch. Sie können das Verfahren mit einer guten Vorbereitung positiv beeinflussen und verkürzen. Das Verfahren dauert in der Regel wenige Werktage, im Einzelfall länger. Alle Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) der Botschaft sind *kostenlos*. Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft.

Bestechung bzw. der Versuch der Bestechung von Mitarbeitern der Botschaft hat neben den strafrechtlichen Konsequenzen ebenfalls die Versagung des Visums zur Folge.

Bitte beachten Sie auch, dass ein Familiennachzug zum Arbeitsplatzsuchenden vorerst nicht möglich ist. Dieser kann erst beantragt werden, wenn ein Arbeitsplatz in Deutschland gefunden wurde und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Bitte bringen Sie dieses Merkblatt zweifach ausgedruckt und unterschrieben zur Beantragung Ihres Visums mit. Bitte sortieren Sie die Anlagen in der vorgegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den einzelnen Punkten, insbesondere die Anzahl der benötigten Kopien.

1. Reisepass

(Original und 2 Kopien von allen relevanten Seiten)

Mindestens zwei leere Seiten. Bitte bedenken Sie, dass die Gültigkeit des Passes die Gültigkeitsdauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten muss.

Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

2. Weitere gültige und bereits abgelaufene Reisepässe

(Original und 2 Kopien von allen relevanten Seiten)

Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

3. Zwei Antragsformulare

In Deutsch oder Englisch vollständig lesbar ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben. Keine Anträge für Schengenvisa!

4. Drei Fotos

3 identische Passfotos (45x35 Millimeter, Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung), nicht älter als 6 Monate. 2 Fotos kleben Sie auf die Anträge, 1 Foto bitte lose beifügen.

5. Lebenslauf

(Original und 1 Kopie)

Selbst verfasster lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit.

6. Motivationsschreiben

(Original und 1 Kopie)

Selbst verfasste schriftliche Erklärung zur Motivation für die geplante Arbeitsplatzsuche. Es muss erkennbar sein, für welche Arbeitsbereiche und Stellen Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben wollen und welche Unterkunft Sie nutzen

werden. Bitte erwähnen und belegen Sie auch Ihre Sprachkenntnisse und begründen sie, falls keine Deutschkenntnisse vorhanden sind, warum diese nicht erforderlich sind.

7. Qualifikationsnachweise

(Original und je 2 Kopien von Unterlagen und Übersetzungen)

z.B. Diplome (mit Beiblatt), Zeugnisse, Arbeitsbuch mit notariell beglaubigter Übersetzung aller Unterlagen und **Nachweis über die Anerkennung des Abschlusses**. Die in englischer Sprache ausgestellten Diplome müssen nicht in die deutsche Sprache übersetzt werden.

→ Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss vergleichbar und die Hochschule anerkannt ist, können Sie [in der Datenbank ANABIN](#) abfragen- **beide Ausdrücke müssen vorgelegt werden**.

Sollte Ihr Abschluss nicht in der Datenbank mit dem Vermerk **entspricht** und/oder Ihre Hochschule nicht als **H+** eingetragen sein, müssen Sie zunächst [eine Zeugnisbewertung von der ZAB](#) (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) durchführen lassen.

→ Bei Berufsausbildungen muss die, für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle in Deutschland die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt haben. Informationen hierzu finden Sie unter [Anerkennung in Deutschland](#)

8. Berufsausübungserlaubnis (sofern erforderlich)

(Original und 2 Kopien)

Ist für die Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben (z.B. Humanmedizin, Pharmazie), muss ein Nachweis erbracht werden, dass diese innerhalb der maximal sechsmonatigen Aufenthaltsdauer erlangt werden kann.

9. Nachweis der Finanzierung des gesamten Aufenthalts

(Original und 2 Kopien)

Nachweis der Finanzierung des gesamten Aufenthalts (nachzuweisende monatliche Mindestsumme 947 €)

- durch förmliche Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (mit Hinweis auf beabsichtigten Reisezweck, im Original mit zwei Kopien),

oder

- durch Einzahlung der erforderlichen Summe auf ein Sperrkonto in Deutschland (eine entsprechende Bestätigung der Bank ist bei Antragstellung im Original und mit zwei Kopien vorzulegen). Hinweise zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Hinweise zur Eröffnung eines Sperrkontos](#)

10. Nachweis Deutschkenntnisse

(Original und 2 Kopien)

Gilt nur für Fachkräfte mit anerkannter **Berufsausbildung**. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (bei Pflegeberufen auf dem Niveau B2) sind grundsätzlich durch ein aktuelles Sprachzertifikat (nicht älter als 6 Monate) nach Ablegung einer ALTE-zertifizierten Sprachprüfung (z. B. Goethe Institut) nachzuweisen.

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (mit anerkanntem Hochschulabschluss) müssen diesen Nachweis **nicht** erbringen.

11. Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

(Original und 2 Kopien)

Eine Krankenversicherung für den gesamten Aufenthaltszeitraum ist bei Antragstellung vorzulegen.

12. Umschlag von Nova Poshta und Beiblatt für die Zustellung des Reisepasses

Bitte kaufen Sie einen Umschlag (Karton, A4) bei einer der Abteilungen der Nova Poshta in Ihrer Nähe und bringen Sie diesen zur Antragstellung mit. In diesem Umschlag erhalten Sie Ihren Pass zurück.

Bitte laden Sie [das Beiblatt](#) auf unserer Webseite herunter und drucken Sie es aus. Bitte achten Sie darauf, die Abteilung der Nova Poshta bzw. die Adresse, an welche der Pass geliefert werden soll, sowie Angaben zum Empfänger sorgfältig und ohne Fehler auszufüllen. Bevollmächtigen Sie eine andere Person, Ihren Pass in Empfang zu nehmen; legen Sie auch eine Vollmacht vor.

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer / eine Ausländerin aus Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn er /sie im Visumsverfahren falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht hat. Der Antragsteller /die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Sofern er / sie Angaben verweigert oder bewusst falsch oder unvollständig macht, kann dies zur Folge haben, dass der Antrag auf Erteilung eines Visums abgelehnt wird bzw. der Antragsteller / die Antragstellerin aus Deutschland ausgewiesen wird, sofern bereits ein Visum erteilt wurde.

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über den Inhalt des §§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben belehrt worden sind.

Sie werden hiermit außerdem darüber belehrt, dass gemäß den Vorschriften des Schengener Übereinkommens für jeden Aufenthalt im Schengener Gebiet eine gültige Krankenversicherung abzuschließen ist. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Anfrage bei der Grenzkontrollstelle vorzulegen.

Sie werden gebeten, alle Angaben auf dem Visum unmittelbar nach dessen Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen.

Weiterhin erklären Sie mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis, dass Sie Ihre E-Mail-Adresse als Kontaktadresse für die Deutsche Botschaft hinterlassen haben und diese regelmäßig einsehen.

(E-Mail Adresse in Druckbuchstaben)

Kiew, den, _____
Datum Unterschrift

WIRD BEI BEDARF IN DER BOTSCHAFT AUSGEFÜLLT: NACHFORDERUNGEN:

Ich wurde darüber belehrt, dass ich die Unterlagen zu den Punkten

_____ noch vorlegen muss. Wenn die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bei der Botschaft vorliegen, wird der Visumantrag gem. § 82 AufenthG abgelehnt. Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.

Kiew, den _____
Datum Unterschrift